

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/22/2018/B

In dem Schiedsverfahren

des Genossen [...], [...],

- Antragsteller und Beschwerdeführer (BF) -

Verfahrensbevollmächtigte: RA. [...], [...] gegen

den Genossen [...], [...],

- Antragsgegner und Beschwerdegegner (BG) -

Verfahrensbevollmächtigter: RA [...], [...]

hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 2018 am 15. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Der BF hat ursprünglich mit Schreiben vom 02.04.2018 an die Bundesschiedskommission beantragt,

den BG aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Dieser habe mit seinem Verhalten fortwährend gegen Mitgliederpflichten verstoßen und der Partei in der Öffentlichkeit schweren Schaden zugefügt. Zudem habe er die im Erfurter Programm festgelegten Grundsätze des politischen Agierens verletzt.

Der BF bezog sich insbesondere auf eine Äußerung des BG im Rahmen des Ostermarsches 2018 in Berlin-Moabit. Dort habe der BG ausgeführt, dass Bundesaußenminister Heiko Maas „ein gut gestylter NATO-Strichjunge“ sei, der „jede Rechtmäßigkeit und das Grundgesetz mit Füßen“ trete.

Diese Äußerung eines Mandats- und Funktionsträgers der Partei sei aus verschiedenen Gründen geeignet, dem Ansehen der Partei schweren Schaden zuzufügen. Dies betreffe zum einen das Fehlen eines Mindestmaßes an Respekt vor Regierungsmitgliedern. Auch verstoße diese Äußerung gegen das im Grundsatzprogramm verankerte Menschenbild, da sie den Respekt vor Menschen mit anderen politischen Positionen vermissen lasse. Besonders kritikwürdig sei dabei die aus der NS-Zeit stammende herabwürdigende Bezeichnung „Strichjunge“. Der BF verwies in diesem Zusammenhang auf eine entsprechende Erklärung des Bundessprechers der Arbeitsgemeinschaft DIE LINKE.queer. Danach würden „Strichjungen“ zu Opfergruppen des Nationalsozialismus und zur sozialen Unterschicht gehören.

Der BF legte ferner u.a. einen Artikel der Zeitung bei, der sich unter der Überschrift „Neuer verbaler Ausfall von Linken-Abgeordnetem [...]“ mit weiteren Zitaten kritisch auseinandersetzen würde. Er verwies auch auf einen Aufsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten, der sich kritisch mit der sog. Querfront, Antisemitismus und Sektierertum auseinandersetze und den BG hiermit in Verbindung bringe.

2. Nachdem der Antrag an die zuständige Landesschiedskommission weitergeleitet wurde, hat der BF in einem undatierten Schreiben seine Antragsbegründung wie folgt ergänzt:

a) So heiße es im Parteiprogramm u.a., dass DIE LINKE durch das bessere Argument -öffentlich, transparent, kulturvoll und demokratisch - streiten wolle. Gegen diese Verpflichtung habe der BG wiederholt verstoßen.

b) Zudem habe der Antragsgegner die Genossin [...] auf „mit einer einstweiligen Anordnung überzogen“, weil diese in einer internen Mail nach Auffassung des

BG eine Falschbehauptung aufgestellt habe, obwohl sie auch die Position des BG zur Kenntnis gegeben habe.

c) Schließlich sei der BG mit einer Äußerung im Vorfeld der Bundespräsidentenwahl aufgefallen. Die Wahl zwischen den Kandidaten Wulff und Gauck habe er mit der Wahl zwischen Hitler und Stalin gleichgesetzt. Später habe er sich jedoch dafür öffentlich entschuldigt.

d) Nach dem Erfurter Programm kämpfe DIE LINKE auch für die Überwindung jeglicher Form der Diskriminierung, aufgrund des Geschlechts, des Alters, des sozialen Status, der Weltanschauung, der Religion, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung und Identität oder aufgrund jedweder Behinderungen. Der BF verwies auf den Grundsatz der Antidiskriminierungspolitik des Parteiprogramms. Der BG habe auf seinen Facebook-Eintrag vom 03.04.2018 gegen diese Grundsätze verstoßen. Damals habe er geschrieben:

„R., L. (Abkürzung erfolgt durch BSchK) und andere sollen etwas über mich ‚unter sich gehen gelassen‘ haben. Aber ich will mich nie gegenüber Behinderungen, wie sprachliche Einschränkungen, abfällig äußern.“

Mindestens eine Nutzerin habe sich als Mensch mit Behinderung dadurch beleidigt gefühlt.

e) Zum Parteiprogramm gehöre auch die Kampf gegen Homophobie, die Äußerung über den Bundesaußenminister sei homophob gewesen und zudem eine bewusste Verwendung von Stilmitteln der Nationalsozialisten und der AfD. Schließlich sei dem BG diese Äußerung auch nicht nur „herausgerutscht“. Er habe sie bewusst kalkulierend vorgetragen und noch in der Rede und anschließend in den sozialen Medien bekräftigt.

f) Der Partei sei auch ein erheblicher Schaden entstanden. Die Friedensbotschaften der Ostermärsche hätten keine mediale Aufmerksamkeit finden können, da die Äußerungen des BG im Mittelpunkt der Berichterstattung gestanden hätten. Zudem würde eine glaubhafte Umsetzung des eigenen Parteiprogramms in der Öffentlichkeit nunmehr bezweifelt werden können. Es sei letztlich auch davon auszugehen, dass der BG auch zukünftig die programmatischen Grundsätze nicht einhalten werde.

3. Mit Schreiben vom 20.04.2018 nahm der Verfahrensbevollmächtigte für den BG Stellung.

Der BF würde kritische Berichterstattungen völlig unreflektiert nutzen, um dem BG Pflichtverletzungen und parteischädigendes Verhalten vorzuhalten.

So sei der Sachverhalt im Artikel der Zeit bereits falsch bzw. verkürzt dargestellt worden. Zudem verwehre er sich gegen jedwede Vorwürfe in diversen Medienberichten gegen seinen Mandaten, dieser sei antisemitisch.

Zu dem dem Antragsgegner vorgeworfenen „Strichjungen-Vergleich“ führte der Antragsgegner sinngemäß aus: Er werde sich bei dem Bundesaußenminister nicht entschuldigen, weil dieser sich gerade durch seine Äußerungen in den letzten Tagen für eine Entschuldigung „als unwürdig erwiesen“ habe. Nachdem er mit unbewiesenen Behauptungen über den Nervengiftanschlag auf einen ehemaligen russischen Doppelagenten hervorgetreten wäre, habe er sich etwa zeitgleich mit Angela Merkel zur Frage einer deutschen Beteiligung an der Bombardierung Syriens geäußert. Während Angela Merkel „Verständnis“ für die US-amerikanischen, britischen und französischen Punkten geäußert habe, ein militärisches Eingreifen der Bundeswehr aber ausgeschlossen habe, habe Maas weitergehen wollen und sogar einer deutschen militärischen Beteiligung das Wort geredet.

Vor allem aber sei durch die Äußerung „NATO-Strichjunge“ der Partei kein schwerer Schaden entstanden. Diese Kritik sei durchaus überzogen gewesen. Eine rein sachliche Kritik der Politik des Bundesaußenministers hätte aber keine mediale Widerspiegelung gefunden. Es sei ein Dilemma, dass in der Presselandschaft besonders zugespitzte und regelverletzende Äußerungen eher zitiert werden als sachlich vorgebrachte Argumente. Nachteilig sei, dass die Äußerung von Teilen der Bevölkerung als unangemessen, diffamierend und auch als falsch empfunden werden würde. Andererseits sei die Kritik der LINKEN so überhaupt erst medial wahrgenommen worden. Man könne darüber streiten, ob in diesem Falle der Schaden höher sei, als der Nutzen für die Partei. Jedenfalls läge kein schwerer Schaden vor.

Der Ausschlussantrag sei letztlich nur ein untauglicher Versuch, ein Schiedsverfahren für einen innerparteilichen Streit um kontroverse Fragen zur Außenpolitik oder zur Kritik an Israel und andere Fragen zu missbrauchen.

Der Antragsgegner habe mit der Äußerung wieder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen, noch ihr damit schweren Schaden zugefügt.

Der Verfahrensbevollmächtigte

beantragte daher die Zurückweisung des Ausschlussantrages.

4. Mit Beschluss vom 06.05.2018 hat die LSchK[...] auf die mündliche Verhandlung vom selben Tag den Antrag auf Parteiausschluss zurückgewiesen.

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung sei deutlich geworden, dass kein messbarer und erheblicher Schaden für die Partei nachvollziehbar dargestellt worden sei. Unstreitig habe die Wortwahl des BG in der öffentlichen Diskussion kurzfristig inhaltliche Fragen überlagert, langfristig würde aber auch nach Einlassung des BF die inhaltliche Diskussion eher gefördert werden.

5. Mit Schreiben vom 08.06.2018 legte der BF gegen den Beschluss der Landesschiedskommission, der ihm am 12.05.2018 zugestellt wurde, Beschwerde ein.

Die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss nach § 3 Abs. 4 Bundessatzung lägen vor. Der BG habe erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen.

a) Der BF verwies erneut auf die Grundsätze der Streitkultur und Antidiskriminierung. Gegen diese Grundsätze habe der BG wiederholt verstoßen. Er habe in politischen Auseinandersetzungen in- und außerhalb der Partei das Instrument der Herabwürdigung, Diskriminierung, Verächtlichmachung und Bedrohung des jeweiligen Gegenübers angewandt. Im Einzelnen wurde erneut auf die Punkte „NATO-Strichjunge“, „einstweilige Anordnung“, „Bundespräsidentenwahl“ sowie „Facebook-Eintrag“ hingewiesen.

b) Die Entscheidung der LSchK Nds sei darüber hinaus allein auf den ersten Punkt in einer isolierten Betrachtung eingegangen, die anderen Punkte seien rechtsfehlerhaft überhaupt nicht berücksichtigt worden. Dabei seien bei einer Gesamtschau aller Punkte die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss klar erfüllt.

Das Agieren des BG folge am Beispiel der streitbefangenen Punkte einem wiederkehrenden „Muster“. Er äußere sich provokativ regelüberschreitend, um nach öffentlichen bzw. parteiinternen Druck halbe Entschuldigungen bzw. Distanzierungen zu veröffentlichen. Im Übrigen habe er in der mündlichen Verhandlung vor der LSchK[...] auch den BF und dessen Verfahrensbevollmächtigte als „Mini George Orwell“ diffamiert.

c) Der Partei sei ein schwerer Schaden entstanden, nämlich für die Glaubwürdigkeit der Friedensbewegung. Zudem fänden die friedenspolitischen Positionen der Partei aufgrund der medialen Berichterstattung über die „NATO-Strichjungen-Äußerung“ keine Erwähnung. Erschwerend komme hinzu, dass der BG als führender Repräsentant wiederholt gegen Parteigrundsätze vorsätzlich verstoßen habe.

d) Letztlich seien auch in der Zukunft persönliche Herabwürdigungen, Diskriminierungen, Verächtlichmachungen und Bedrohungen von Politikern und Genossen vom BG zu erwarten. Dafür spreche auch sein Vorwurf an den BF und seine Verfahrensbevollmächtigte, sie wollten die „Denk- und Redefreiheit“ eingrenzen. Letztlich habe der BG in einem weiteren Facebook-Eintrag am 06.05.2018 formuliert:

„Natürlich darf ich Maas als NATO-Strichmännchen bezeichnen.“

Damit habe er den Eindruck vermittelt, auch die ursprüngliche Bezeichnung „Strichjunge“ sei ebenfalls zulässig.

6. Der BG nahm mit Schreiben vom 12.09.2018 zu der Beschwerdebegündung Stellung.

a) Entgegen der Auffassung des BF würden nicht alle Sätze des Parteiprogramms Parteigrundsätze darstellen. Diese gelte nur für besonders wichtige Passagen, für Kernaussagen des Parteiprogramms. Das Selbstverständnis der Partei müsse betroffen sein. Fragen des Politikstils gehörten nicht dazu. Im politischen Leben gäbe es immer wieder Anlässe, bei denen die Form der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner umstritten sein könne. Es sei geradezu absurd, wenn solche Stilfragen, über die man

natürlich unterschiedlicher Meinung sein könne, Gegenstand von Schiedsverfahren gemacht werden könnten.

b) Die Politik der Antidiskriminierung sei ein wichtiger Grundsatz der Partei, gegen den der BG aber nicht verstoßen habe.

c) Das Verfahren gegen Genossin [...] sei nicht relevant. Dies läge bereits sieben Jahre zurück und es sei auch nicht Gegenstand vor der LSchK[...] gewesen. Im Übrigen sei nicht darlegt worden, inwiefern ein Verstoß gegen Grundsätze des Parteiprogramms vorgelegen habe.

d) Die Äußerungen des BG im Zusammenhang mit der Wahl des Bundespräsidenten seien unglücklich gewesen, insbesondere im Hinblick auf eine Gleichstellung von Stalin und Hitler.

e) Schließlich wies der BG die Behauptung zurück, seine öffentlichen Äußerungen erfolgten nach einem Muster und mit dem Ziel, politische Gegner herabsetzend zu behandeln.

f) Dass der Antragsteller das vorliegende Verfahren für die innerparteiliche Auseinandersetzung zu missbrauchen versuche, werde auch daran deutlich dass er behaupte, der Antragsgegner sei „mit so gut wie keinen politisch-parlamentarischen Aussagen öffentlich wahrnehmbar“.

Mit diesem Vortrag mache sich der Antragsteller die diskriminierende Behandlung der Partei DIE LINKE durch die Medien, die allgemein bekannt sei, zu Eigen.

g) Im Ergebnis lege weder ein Verstoß gegen Programmgrundsätze noch ein schwerer Schaden vor.

7. In der anschließenden Replik nahm der BF Stellung.

a) So widersprach er der Auffassung des BG, Fragen des Politikstils gehörten nicht zu Programmgrundsätzen der Partei. Er bezog sich auf das Parteiprogramm, wo es u.a. heiße:

„Wir wollen durch das bessere Argument - öffentlich, transparent, kulturvoll und demokratisch - streiten.“

Die Wortwahl „Wir wollen“ verdeutliche dies als Verpflichtung innerhalb der Partei. Auch in der Satzung sei die Pflicht niedergelegt, die Rechte anderer Mitglieder zu achten. Schließlich sei es auch eine Frage der Glaubwürdigkeit, dass die Formulierungen im Grundsatzprogramm zu den Grundsätzen der Partei gehörten.

b) Zudem habe der BF zum Verfahren um Genossin [...] vor der LSchK[...] vorgetragen und dargelegt, dass es sich in der Gesamtschau bei der Äußerung „Nato-Strichjunge“ nicht um einen Einzelfall handle, sondern um einen systematischen vorsätzlichen Verstoß. Der BG äußere sich bewusst regelüberschreitend mit dem Ziel, politische Gegner persönlich herabzuwürdigen, zu diskriminieren und verächtlich zu machen. Dieses Muster des BG sei mit den Programmgrundsätzen unvereinbar. Eine Verhaltensänderung sei nicht zu erwarten.

8. Die BSchK hat am 22. September in Anwesenheit beider Parteien mündlich verhandelt.

a) Der BF wiederholte seine Auffassung, dass beim BG ein System „öffentliche Provokation“ in Form der Verrohung der Sprache bestehe. Er würde dies nutzen, um massiven Druck auf Andere auszuüben. Einen hierdurch entstehenden Schaden könne man nicht quantifizieren, aber er sei bereits denklogisch möglich. Auch im privaten und politischen Bereich habe er Kritik an den Äußerungen des BG vernommen.

b) Der BG bezweifelte die Möglichkeit, einzelne Vorfälle zur Begründung eines Parteiausschlusses „zu addieren“. Mit seiner Äußerung gegen den Bundesaußenminister wollte er darauf aufmerksam machen, dass dieser der „Pentagon-Linie“ folge, wonach nicht der IS der Feind sei, sondern Russland.

Er sei Künstler und Mitglied des Bundestages, ohne irgendwelche Funktionen innerhalb der Partei. Auch habe nicht nur die genannte Äußerung mediale Aufmerksamkeit bekommen, sondern seine gesamte Rede. Er habe sich im Anschluss auch bei den „Sexarbeitern“, die er nicht beleidigen wollte, entschuldigt. Zudem dürfe die Äußerung „Strichjunge“ nicht isoliert betrachtet werden. Wichtig sei hier die Voranstellung „Nato“.

Das einstweilige Verfügungsverfahren gegen die Genossin sei damals notwendig gewesen, da diese behauptet habe, er hätte andere zu einer bestimmten Abstimmung genötigt.

Die Äußerung auf seinem Facebook-Account am 3.4.2018 sei eine Reaktion auf den Vorwurf des Genossen [...] gegen ihn gewesen, er sei antisemitisch. Er berufe sich insoweit auf sein Recht auf Polemik.

c) Dem BF obliegt nach zivilprozessualen Grundätzen, die auch im Schiedsverfahren Anwendung finden, die Darlegungslast von Tatsachen, auf die sich der Parteiausschlussantrag stützt (Beibringungsgrundsatz). Auch nach Hinweis der BSchK konnte der BF seinen Tatsachenvortrag nicht weiter substantiieren.

9. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

1. Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).

2. Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des BF ist unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat es die Landesschiedskommission abgelehnt, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

3. Ein Mitglied kann u. a. aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 d. Parteiengesetzes i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 2 d. Bundessatzung)

Der Antragsgegner hat nicht erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen.

a) Allerdings ist es im Gegensatz zur Auffassung des BG zulässig, mehrere einzelne Tatsachen (=Verfehlungen) zusammenzufassen, die - jede für sich

genommen - zur Begründung eines Ausschlusses aus der Partei nicht ausreicht. Allerdings müssen diese Tatsachen in einem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang stehen, woran es vorliegend mangelt. Gleichwohl bleiben einige der von dem Antragsteller gegen den Antragsgegner erhobenen Vorwürfe außer Betracht

aa) Das vom BG gegen eine Genossin eingeleitete Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen sie steht nach dem unstreitigen Tatsachenvortrag weder in einem zeitlichen noch in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den anderen vom BF vorgetragenen Gründen, unabhängig davon, dass in der Regel die Einschaltung staatlicher Gerichte zur Durchsetzung eigener zivilrechtlicher Ansprüche keine Grundlage für einen Ausschluss bilden.

bb) Unstreitig ist gleichfalls, dass sich der BG wegen seines Hitler-Stalin-Vergleichs danach öffentlich entschuldigt hatte, unabhängig davon, dass auch dieser Vorfall in keinem ausreichenden zeitlichen Zusammenhang mit den diesjährigen Vorfällen steht.

b) Damit verbleiben als zu prüfende Tatsachen der Facebookeintrag zu den Genossen [...] und [...] und die „Nato-Strichjungen“-Äußerung in Bezug auf den Bundesaußenminister Maas.

aa) Nach § 4 Abs. 2 lit. a BS hat jedes Mitglied u.a. die Pflicht, die Grundsätze des Parteiprogramms zu vertreten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten. Damit macht bereits die BS - wie im Übrigen auch die Satzungen der anderen im Bundestag vertretenen politischen Parteien - bei der Aufstellung von Verhaltensregeln gegenüber Dritten einen Unterschied, ob diese Mitglied der Partei sind oder nicht. Der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung der Partei berührt als spezielle Tatbestandsalternative des vorsätzlichen Satzungsverstoßes vor allem den Bereich des allgemeinen Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebotes. Demnach gilt:

„Auch unsolidarisches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, etwa in Form ehrwürdiger oder herabsetzender Äußerungen, kann ein Verstoß gegen die Parteiordnung darstellen“

(Lenski, Parteiengesetz § 10 Rn. 62).

Zu verlangen ist intern wie auch nach außen

„stets die Rücksichtnahme auf die Empfindungen anderer Parteimitglieder: Herabsetzungen oder Verächtlichmachungen sind nicht hinzunehmen.“

(Morlok, PartG, § 10 Rn. 12)

Das Merkmal Erheblichkeit ist im Einzelfall zu betrachten. Dabei sind

„Schwere, Häufigkeit und Dauer der Pflichtverletzung zu berücksichtigen.“

(Wißmann, Parteiengesetz und Europäischen Parteienrecht, § 10 Rn. 34)

Unzweifelhaft hat der BG gegen dieses Gebot tatbestandsmäßig mit seinem Facebook-Eintrag - gerade auch durch die ironisch gehaltene Formulierung - verstoßen. Verschärfend kommt dabei zum Tragen, dass diese Äußerung öffentlich erfolgte. Dies dürfte ihm aber nicht vorzuwerfen sein, da er sich damit nach dem unwidersprochenen Tatsachenvortrag des BG gegen eine ihn diffamierende Äußerung des Genossen [...] wehrte. Auch ist ein entsprechender schwerer Schaden für die Partei seitens des BF weder behauptet, noch sonst ersichtlich.

bb) Hinsichtlich der dem Antragsgegner vorgeworfenen Bezeichnung des Bundesaußenministers als „Nato-Strichjunge“, also einer Äußerung in Bezug auf ein Nichtmitglied der Partei und führenden Vertreter einer Regierungskoalition, zu der DIE LINKE in Opposition steht, sind demgegenüber andere Maßstäbe anzulegen. Zunächst kann dahingestellt bleiben, ob die Aussage des Parteiprogramms *„Wir wollen durch das bessere Argument - öffentlich, transparent, kulturvoll und demokratisch - streiten, ...“* zu den im Falle des Verstoßes ausschussrelevanten Grundsätzen der Partei gehört. Dass nicht alle im Parteiprogramm enthaltenen Aussagen von gleicher rechtlicher Verbindlichkeit sind, wird schon daran deutlich, dass den Mitgliedern in

der Bundessatzung nur die Pflicht auferlegt wird, die „Grundsätze“ des Parteiprogramms zu vertreten.

Die Aussage im Parteiprogramm bedeutet jedenfalls nicht, dass sich die Partei im Hinblick auf die Meinungsäußerungsfreiheit in der politischen Auseinandersetzung mit anderen Parteien und deren Repräsentanten engere Grenzen als die vom BVerfG gezogenen setzt. Dies würde ihre Chancen, sich im politischen Meinungsstreit durchzusetzen, erheblich verringern.

Gleichwohl erkennt die Bundesschiedskommission Fallkonstellationen an, in denen spezifische Formen der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner die in der Programmatik der Partei verankerten Gebote sachbezogen-argumentativer, öffentlicher, transparenter, kulturvoller und demokratischer Auseinandersetzung verletzen können.

Im Außenverhältnis, also im Verhältnis zum politischen Gegner, wird dies aber regelmäßig dann nicht der Fall sein, wenn die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grenzen zur Meinungsäußerungsfreiheit respektiert wurden. Sofern die Meinungsäußerungsfreiheit im Außenverhältnis aber nicht mehr von den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grenzen gedeckt ist, wenn also eine Äußerung vorliegt, bei der nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, dann kann dies einem Parteiausschluss zugänglich sein. Auch in diesen Fällen ist freilich stets der politische Kontext zu berücksichtigen, in dem die Äußerungen gemacht wurden, zudem müssen die weiteren Voraussetzungen, wie der schwere Schaden und die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne vorliegen. Während nämlich das allgemeine Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot parteien- und satzungsrrechtlich nur Parteimitglieder verpflichtet, kann Schmähkritik auch gegenüber Nichtmitgliedern unzulässig sein.

Die einschlägige, langjährige und insoweit gesicherte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Das Tatbestandsmerkmal "Meinung" besteht seit dem Lüth-Harlan-Urteil grundsätzlich aus Werturteilen, nur unter besonderen Voraussetzungen auch aus Tatsachenbehauptungen.

(BVerfG vom 15. Januar 1958, 1 BvR 400/51 7, 198 ff.)

Am besten geschützt ist danach, was nach Ansicht des Verfassungsgerichts im engen Sinn als Meinung zu verstehen ist. "Meinung" im engen Sinn wird danach gekennzeichnet durch "die im Werturteil zum Ausdruck kommende eigene Stellungnahme des Redenden, durch die er auf andere wirken will." Beim Äußern einer Meinung stellt das Subjekt seinen eigenen Bezug zum Gegenstand seiner Äußerung vor.

Allerdings ist "Schmähekritik" nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst. Sie ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG eine herabsetzende Äußerung, die nach dem Willen des Äußernden nicht der sachlichen Auseinandersetzung dienen, sondern die genannte Person kränken und diffamieren soll. Das Gericht verwendet einen "in der Verfassungsrechtsprechung mit Rücksicht auf die Meinungsfreiheit entwickelten engen Begriff der Schmähung".

Die Äußerung des BG selbst ist substanzarm. Die Behauptung wenigstens einer konkret-greifbaren Tatsache lässt sich ihr nicht entnehmen; es handelt sich vielmehr um ein pauschales Urteil. Es ging dem Antragsgegner nicht darum, den Bundesaußenminister als „Strichjungen" im tatsächlichen Wortsinne zu bezeichnen. Dies zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit, wenn der Zweck und der Kontext der Äußerung in Betracht gezogen wird: Es ging darum, die Zuhörer gegen die vom Bundesaußenminister vertretene Politik der Bundesregierung aufzubringen, insbesondere im Bereich der Friedenssicherung und der Verhinderung von Kriegen. Um dies zu erreichen, wurde ein typisches Mittel verwendet, nämlich Polemik gegen den politischen Gegner in der Absicht, sich einprägsam von ihm abzugrenzen, wofür allgemeine, unsubstantiierte Formeln als besonders geeignet angesehen werden. Das sind Grundformen jedes Wahlkampfes, die prinzipiell in den Bereich des Meinungsmäßigen und damit in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1

Satz 1 GG gehören. Allen Beteiligten einer solchen Versammlung ist klar, dass der Redner seine Ansicht äußert und die Zuhörer mit ihr überzeugen oder überreden will.

(s. Beschluss des BVerfG vom 22. Juni 1982, 1 BvR 1376/79)

Die beanstandete Äußerung des BG stellt sich als öffentliche Kritik des Repräsentanten einer Partei an dem Repräsentanten einer anderen politischen Partei dar; es handelt sich um einen Beitrag zur öffentlichen Auseinandersetzung, darüber hinaus zur Auseinandersetzung zwischen politischen Parteien.

Trotz der sich dem Tatbestand einer Beleidigung nähernden Äußerung des BG überschreitet diese nicht die Grenze zur Schmähkritik.

Das BVerfG hatte sich in seiner Entscheidung vom 8. Februar 2017 zum GZ 1 BvR 2973/ 14 mit folgender Äußerung auseinanderzusetzen:

„Ich sehe hier einen aufgeregten grünen Bundestagsabgeordneten, der Kommandos gibt, der sich hier als Obergaulleiter der SA-Horden gibt, die er hier auffordert. Das sind die Kinder von Adolf Hitler. Das ist dieselbe Ideologie, die haben genauso angefangen.“ In seiner Entscheidung führte es hierzu aus:

„Unter den Schutz der Meinungsfreiheit fallen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Werturteile und Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen (vgl. BVerfGE 85, 1 < 15>). Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährt. Es findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, zu denen die hier von den Gerichten angewandten Vorschriften der §§ 185, 193 StGB gehören. Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften sind Sache der Fachgerichte, die hierbei das eingeschränkte Grundrecht interpretationsleitend berücksichtigen müssen, damit dessen wertsetzender Gehalt auch bei der Rechtsanwendung gewahrt bleibt (vgl. BVerfGE 7, 198 <205 ff.>; 120, 180 < 199 f.>; stRspr). Dies verlangt grundsätzlich eine

Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihr Verbot andererseits (vgl. BVerfGE 99, 185 < 196 f. >; 114, 339 <348>). Das Ergebnis der Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. BVerfGE 85, 1 < 16>; 99, 185 < 196 f.>).

Zu beachten ist hierbei indes, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen darf, insoweit liegt die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die

Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, < 16>). Einen Sonderfall bilden hingegen herabsetzende Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. Dann ist ausnahmsweise keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht notwendig, weil die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurücktreten wird (vgl. BVerfGE 82, 43 <51>; 90, 241 <248>; 93, 266 <294>). Diese für die Meinungsfreiheit einschneidende Folge gebietet es aber, hinsichtlich des Vorliegens von Formalbeleidigungen und Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden (vgl. BVerfGE 93, 266 <294>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 29. Juni 2016 - 1 BvR 2646/15 -, juris). Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik von Verfassungs wegen eng zu verstehen. Auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Eine Äußerung nimmt diesen Charakter erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik- die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82,272 <283 f.>; 85, 1 <16>; 93,266 <294>). Sie liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage

nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatfehde beschränkt (vgl. BVerfGE 93, 266 <294>). Die Annahme einer Schmähung hat wegen des mit ihr typischerweise verbundenen Unterbleibens einer Abwägung gerade in Bezug auf Äußerungen, die als Beleidigung und damit als strafwürdig beurteilt werden, ein eng zu handhabender Sonderfall zu bleiben.

Die angegriffenen Entscheidungen verkennen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Äußerung auch das Handeln des Geschädigten kommentierte, der sich maßgeblich an der Blockade der vom Beschwerdeführer als Versammlungsleiter angemeldeten Versammlung beteiligte und die Teilnehmenden auch seinerseits - wie die Gerichte als wahr unterstellt haben - als „braune Truppe“ und „rechtsextreme Idioten“ beschimpft hatte. Es ging dem Beschwerdeführer nicht ausschließlich um die persönliche Herabsetzung des Geschädigten. Bereits die unzutreffende Einordnung verkennt Bedeutung und Tragweite der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Meinungsfreiheit."

Gemessen an diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben ordnet sich die Äußerung des BG in Bezug auf den Bundesaußenminister als bewusst provokativ und überzogen gegen die Person, entscheidend aber gegen die von ihr vertretene Politik gerichtete Äußerung ein, die die vom BVerfG vorgegebenen Grenzen (noch) nicht überschreitet und damit die Ordnung und die Grundsätze der Partei nicht erheblich verletzt bzw. verletzen konnte. Weil schon kein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei feststellbar war, war die Frage der Schadenzufügung nicht zu prüfen.

4. Nach all dem war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Bundesschiedskommission sieht sich ganz grundsätzlich veranlasst, gerade in Fällen, in denen durch polemische Überspitzung und persönliche Angriffe der politische Diskurs in der deutschen Gesellschaft zu befördert werden soll, auf die Grenzen zur Schmähkritik hinzuweisen. Wenn sie sich gegen Mitglieder der Partei

richtet ist sie in keinem Falle tolerierbar. Auch in Fällen, in denen sie sich gegen Nichtmitglieder richtet, kann sie - wie oben unter II. 3. b) bb) dargelegt, unzulässig sein.

Soweit die politische Auseinandersetzung in künstlerischer Form geführt wird, muss auch stets berücksichtigt werden, dass die Kunstfreiheit zwar keinem ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt unterliegt, gleichwohl aber ihre - wenn auch sehr weit gefassten - Grenzen im Schutz der Menschenwürde und der persönlichen Ehre findet.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Vorsitzender